OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-200020/6/Wei

Datum:
Linz, 16. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des W S, B, N, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, W, S, gegen Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 11. Jänner 2017, GZ: BHRiSich-2016-300408/11-SEI, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem § 27 Abs 1 Z 1 iVm § 25 Abs 1 und 2 Mediengesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis im Spruchpunkt 1) aufgehoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu Spruchpunkt 1).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in zwei Spruchpunkten schuldig gesprochen wie folgt:

„ S T R A F E R K E N N T N I S

Sie haben am 05.08.2016 um 11:00 Uhr in B, N folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Zum online - Abfragezeitpunkt am 05.08.2016 um 11:00 Uhr waren folgende für die Allgemeinheit einsehbare und über die Präsentation des ‚B ' hinausgehende Informationen und Inhalte auf diesen Webseiten online abrufbar:

1) Zwei Berichterstattungen mit dem Titel ‚Ein Rufmord, der kein Ende nimmt' (datiert mit 02.06.2016) sowie ‚Das Schauspiel geht weiter' (datiert mit 01.07.2016). Diese beiden Berichterstattungen waren von der Behörde als geeignet zu bewerten, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen und somit eine Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz zu begründen. Dieser Pflicht ist die Medieninhaberin bis zum Tatzeitpunkt nicht nachgekommen.

2) Kommerzielle Angebote hinsichtlich ‚Samenbestellung von Deckhengsten' gegen Entgelt. Diese Anbotstellung begründet eine ‚Impressumspflicht' nach dem E-Commerce-Gesetz (EGG). Dieser Pflicht ist die Medieninhaberin bis zum Tatzeitpunkt nicht nachgekommen.

Die ‚S P & D GmbH' ist registrierte Medieninhaberin der Domain x Auf dieser Webseite sowie auf der Webseite x wird das ‚B' präsentiert. Die ‚S P & D GmbH' wurde in die ‚S H GmbH' umfirmiert und mit der ‚S GmbH' als übernehmende Gesellschaft vereint. Die ‚S. Gmbh' wurde schließlich in die ‚S H GmbH' umfirmiert. Die ‚S H GmbH' (FB-Nummer: x) mit Sitz in R, B, ist folglich Rechtnachfolgerin der ‚S P & D GmbH'.

Sie sind als handelsrechtlicher Geschäftsführer der ‚S H GmbH' für die Vertretung nach außen bestellt und haben die oben unter Punkt 1. und 2. angeführten Verwaltungsübertretungen als handelsrechtlicher Geschäftsführer der ‚S H GmbH' gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Zu 1.: § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Mediengesetz (MedienG), BGBl. Nr. 314/1981 idgF
Zu 2.: § 5 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz (ECG), BGBl. Nr. 152/2001 idgF"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen verhängte die belangte Behörde über den Bf zu 1) eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) gemäß

§ 27 Abs 1 Mediengesetz und zu 2) eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) gemäß § 26 Abs 1 Z 1 E-Commerce-Gesetz (ECG) und verpflichtete den Bf gemäß § 64 VStG zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 Euro.

Gegenstand dieser Entscheidung ist nur die Bestrafung wegen Übertretung des Mediengesetzes entsprechend der Anlastung im Spruchpunkt 1). In dem zu LVwG-800248-2017 protokollierten Beschwerdeverfahren zu Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem E-Commerce-Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter.

I.2. Auszüge aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses:

I.2.1. Zum Verfahrensgang

„Mit Schreiben vom 05.07.2016 erlangte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis durch Privatanzeige Kenntnis vom verfahrensgegenständlichen Sachverhalt.

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis forderte Sie mit Schreiben vom 17.08.2016 zu GZ. BHRISich-2016-300408/3 auf, sich zu den Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu rechtfertigen.

Mit Schreiben vom 16.09,2016 nahmen Sie über ihre Rechtsvertretung wie folgt zum Verfahrensgegenstand Stellung (gekürzt): ‚(...) Auf der Website x wird mit einem Link auf das Impressum verwiesen. Aufgrund der Sachverhaltsbekanntgabe von Frau E M T habe ich das Impressum medienrechtlich überprüfen lassen und wurde festgestellt, dass tatsächlich einzelne, rechtlich notwendige Bestandteile des Impressums fehlen. Ich habe daher unter einem nach Anleitung unseres Medienrechtsvertreters veranlasst, dass das Impressum den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht und diese erfüllt. (...) Was die Thematik ‚unvollständiges Impressum' anbelangt, verweise ich auf meine obigen Ausführungen und ersuche, im Hinblick auf die zweifellos entschuldbare Rechtsunkenntnis von einer Strafe abzusehen und mit einer Ermahnung vorzugehen.'

Mit Schreiben der BH Ried im Innkreis vom 16.11.2016 wurden Sie ersucht, die Bezirkshauptmannschaft vom anhängigen Verfahren vor dem Landesgericht Ried im Innkreis hinsichtlich der mutmaßlichen Rufschädigung zu informieren.

In Ihrem Mitteilungsschreiben vom 21.11.2016 an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, führten Sie hierzu wie folgt aus: ‚Betreffend die Unterlassungsklage wurde in der Verhandlung vom 19.10.2016 lediglich das Prozessprogramm erstellt. In der Sache selbst wurde noch nicht verhandelt, sodass sich im Verhandlungsprotokoll vom 19.10.2016 keine für das gegenständliche Verfahren entscheidungsrelevanten Rückschlüsse ziehen lassen (...). Im Übrigen sind Eigentümer der Domain x sowie der Website x E S und W S und nicht die S H GmbH. Der Vorwurf in der Strafverfügung betrifft daher jedenfalls den falschen Adressaten, weil die S H GmbH mangels Eigentümerstellung nicht haften kann, eine Haftung von W S in seiner Funktion als Geschäftsführer der S H GmbH kann mangels

Eigentümerstellung der S H GmbH nicht vorliegen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2.2. Erwägungen der Behörde (auszugsweise):

Im Rahmen ihrer Erwägungen hat die belangte Behörde die einschlägigen Bestimmungen der §§ 25 und 27 des Mediengesetzes (MedienG) dargestellt und zur näheren Begründung der angelasteten Verwaltungsübertretung im Spruchpunkt 1) des Straferkenntnisses weiter ausgeführt:

„Die Behörde sieht die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen aufgrund der von der Behörde durchgeführten online - Abfrage zum Tatzeitpunkt am 05.08.2016 um 11:00 Uhr und den Ausführungen in Ihrem Rechtfertigungsschreiben vom 16.09.2016 als erwiesen an.

Zu 1.: Im Rahmen einer online - Abfrage der Webseite x sowie der Website x wurden für die Allgemeinheit online abrufbare und über die Präsentation des ‚B ‘ hinausgehende Informationen und Inhalte auf beiden Webseiten vorgefunden. Dies waren insbesondere zwei Berichterstattungen mit dem Titel ‚Ein Rufmord, der kein Ende nimmt‘ (datiert mit 02.06.2016) sowie ‚Das Schauspiel geht weiter‘ (datiert mit 01.07.2016). Diese beiden Berichterstattungen waren von der Behörde als geeignet zu bewerten, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen und somit zweifelsfrei eine Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz zu begründen.

Jedoch konnte zum Abfragezeitpunkt auf beiden Webseiten kein entsprechendes Impressum vorgefunden werden, in welchem insbesondere Informationen über Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Geschäftsführer und anfällige Mitglieder des Aufsichtsrates etc. angeführt werden. Angesichts der Inhalte der Berichterstattung war auch eine Einschränkung der Offenlegungspflicht nach § 25 Abs. 5 Mediengesetz nicht möglich.

Das Fehlen eines rechtskonformen Impressums wurde somit zum Tatzeitpunkt durch die Behörde mittels Online - Abfrage zweifelsfrei festgestellt.

Die Behörde konnte es weiters nicht bei einer bloßen Ermahnung belassen, da Sie als Medieninhaber es trotz der bereits im Rahmen der Aufforderung zur Rechtfertigung am 17.08.2016 aufgezeigten Rechtswidrigkeit der Webseite in weiterer Folge unterlassen haben, den rechtskonformen Zustand auf Ihrer Webseite herzustellen. So wurde bei einer erneuten online - Abfrage durch die Behörde am 22.12.2016 festgestellt, dass nach wie vor und entgegen Ihrer Ankündigung im Rechtfertigungsschreiben vom 16.09.2016 kein dem Mediengesetz entsprechendes Impressum eingerichtet wurde.

Der Aussage in Ihrer Mitteilung vom 21.11.2016, dass Eigentümer der Domain x sowie der Website x richtigerweise E S und W S und nicht die S H GmbH seien, wird entgegengehalten, dass eine online Abfrage bei x am 30.06.2016 ergeben hat, dass die ‚S P & D GmbH‘ die registrierte Inhaberin der Domain x war. Dies wurde der Behörde mittels Ausdruck der Abfrage zweifelsfrei nachgewiesen. Die S H GmbH mit Sitz in R ist als Rechtsnachfolgerin der ‚S P & D GmbH anzusehen, deren alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer Sie sind. Das Mediengesetz verpflichtet den Medien- bzw. Domaininhaber

zur Veröffentlichung der in § 25 MedienG bezeichneten Angaben. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Domaininhaberin haben Sie die Nichterfüllung dieser Verpflichtung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

Zu 2.:

[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.1. Gegen dieses am 13. Jänner 2017 dem Bf zu Händen seiner Rechtsvertreter zugestellte Straferkenntnis vom 11. Jänner 2017 wendet sich die rechtsfreundlich eingebrachte Beschwerde, die rechtzeitig am 13. Februar 2017 bei der belangten Behörde einlangte. Die Beschwerde strebt die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens an. Ihre wesentliche Begründung lautet:

„[...]

3. Zum Anfechtungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung:

Die Erstbehörde trifft die Feststellung, dass die S P & D GmbH registrierte Medieninhaberin der Domain x ist. Diese Feststellung gründet sich auf einer unrichtigen Beweiswürdigung und wird somit ausdrücklich bekämpft.

Es ist nicht die S P & D GmbH Medieninhaberin, sondern agieren als Medieninhaber Herr W S und Frau E S persönlich. Sogar die Anzeigerin, Frau E M T, geht davon aus, dass nicht die S P & D GmbH bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die S H GmbH, Medieninhaberin ist, sondern wird von der Anzeigerin als Medieninhaber Herr W S und Frau E S persönlich als Verdächtige in der Sachverhaltsbekanntgabe bezeichnet.

In sämtlichen derzeit anhängigen Zivilverfahren, in weichen die Webseite x sowie die Domain x eine Rolle spielen, wird von Frau E M T Herr W S und Frau E S geklagt und nicht die S H GmbH.

Auf der Website x findet sich im Übrigen lediglich der Hinweis auf den Domaininhaber, nicht aber auf den Medieninhaber. Es ist nicht ungewöhnlich, dass der Medieninhaber zum Domaininhaber unterschiedlich ist. Die Domaininhaberschaft sowie die Medieninhaberschaft können daher unterschiedliche Rechtspersonen innehaben.

Sofern die Erstbehörde die Feststellung, wonach Medieninhaber die S H GmbH ist, auf die Onlineabfrage bei x stützt, so ist diese Schlussfolgerung somit nicht schlüssig und übersieht die Erstbehörde, dass die Domaininhaberschaft von der Medieninhaberschaft abweichen kann. Die Erstbehörde sitzt in ihrer Beweiswürdigung dem Irrtum auf, dass sie den Medieninhaber mildem Domaininhaber gleichsetzt. Dies geht aus der Schlussfolgerung der Erstbehörde hervor, wonach die Erstbehörde die Rechtsauffassung vertritt, dass das

Mediengesetz den Medien- bzw. Domaininhaber zur Veröffentlichung der in § 25 MedienG bezeichneten Angaben verpflichtet (Seite 5, Absatz 2 des Bescheides der BH Ried im Innkreis).

Nachdem die Erstbehörde irrtümlich den Medieninhaber mit dem Domaininhaber gleichsetzt, dürfte es zu dieser fehlerhaften und nicht den Tatsachen entsprechenden Feststellung gekommen sein.

Tatsächlich sind Medieninhaber der Webseite des Bes, sohin von x, und der Facebookseite x Herr W S und Frau E S persönlich und jedenfalls nicht die S H GmbH. In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der S H GmbH kann Herr W S daher nicht haften, sodass zusammenfassend aufgrund dieser Überlegungen begehrt wird zu treffen nachstehende Ersatzfeststellung:

‚Registrierte Medieninhaberin der Domain x und der Webseite x ist nicht die S P & D GmbH oder die S H GmbH, sondern sind Medieninhaber Herr W S und Frau E S ad personam.‘

4. Zum Anfechtungsgrund der inhaltlichen Rechtswidrigkeit:

Nachdem die Erstbehörde den verwaltungsstrafrechtlichen Verstoß im Spruch des Straferkenntnisses fälschlicherweise der S Pferdeausbitdung & Dressur GmbH sowie Herrn W S in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer anlastet und nicht Herrn W S als Medieninhaber ad personam, ist der Spruch des Straferkenntnisses unrichtig. Im Spruch des Straferkenntnisses wird eine falsche Rechtsperson zitiert, was eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses wegen Mangelhaftigkeit des Spruches des Straferkenntnisses begründet.

Darüber hinaus ist das Straferkenntnis bzw, deren Spruch nicht vollständig, weil es dazu, wer Medieninhaber der Facebookseite x ist, an einer Feststellung mangelt. Dazu hat die Erstbehörde keine Feststellung getroffen. Das Fehlen von Feststellungen im Spruch des Straferkenntnisses sowie in der Begründung des Straferkenntnisses, wobei diese fehlenden Feststellung für die rechtliche Beurteilung relevant ist, begründet ebenso die inhaltliche Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Bescheids, Die Erstbehörde hätte bereits aufgrund der Angaben in der Sachverhaltsbekanntgabe der Anzeigerin die Feststellung treffen müssen, dass ‚Me-dieninhaber der Facebookseite x Frau E S und Herr W S sind.‘ Diese zwei Personen hat die Anzeigerin als Verdächtige bekanntgegeben.

Zudem ist das Straferkenntnis insbesondere deshalb rechtswidrig, weil das Impressum auf beiden Webseiten als Medieninhaber die korrekten Rechtspersonen, nämlich Frau E S und Herrn W S, angibt. Diese Rechtspersonen sind als Medieninhaber unter der Rubrik ‚Info‘ genannt Nachdem sohin das Impressum die korrekten Daten der Medieninhaber angibt, geht die Erstbehörde, weil die Erstbehörde unrichtigerweise davon ausgeht, dass die S H GmbH Medieninhaber ist, von der falschen Annahme aus, dass ein Verstoß gegen § 5 E-Commerce-Gesetz sowie § 26 Abs. 1 Z. 1 E-Commerce-Gesetz vorliegt Ebenso verhält es sich mit der rechtlichen Annahme der Erstbehörde, wonach eine Übertretung von § 25 Abs. 1 sowie Abs. 2 Mediengesetz verwirklicht worden sei, was aufgrund der Tatsache, dass die Angaben im Impressum korrekt sind, nicht richtig schiussgefolgert ist.

Bereits aufgrund der Sachverhaltsbekanntgabe, welche Herrn W S und Frau E S persönlich als Verdächtige bezeichnet und nicht die S H GmbH, hätte die Erstbehörde den korrekten Rückschluss ziehen müssen, dass Medieninhaber Herr W S und Frau E S sind und nicht die S H GmbH.

Aus all diesen Gründen ist die gesamte rechtliche Beurteilung, weil sich diese auf einen unrichtig festgestellten sowie nicht vollständig festgestellten Sachverhalt gründet, unrichtig und wird das Straferkenntnis aufzuheben sein.

Die Tatsache, dass Herr W S und Frau E S Medieninhaber sind, wird aus den zahlreichen anhängigen Zivilverfahren zwischen Frau E M T sowie Frau E S und Herrn W S eindeutig belegt. Zum Beweis für diese Tatsache beantragt die Beschwerdeführerin die Beischaffung nachstehender Akte:

- 7 Hv 43/16k des LG Ried im Innkreis;
- 9 Hv 45/16v des LG Ried im innkreis;
- 10 Hv 35/16f des LG Ried im Innkreis;
- 2 Cg 27/16z des LG Ried im Innkreis;
- 1 Cg 49/16b des LG Ried Im Innkreis;

[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2. Am 23. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt vor und trat im Vorlageschreiben der Beschwerde entgegen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2017, in der der vorgelegte Verwaltungsstrafakt mit den erschienenen Parteienvertretern erörtert sowie Beweisurkunden verlesen und zum Akt genommen wurden. Der Behördenvertreter und Sachbearbeiter Mag. Reinhard Seitz wurde als Zeuge zum Verfahrensgang, insbesondere zu seinen Bezug habenden Wahrnehmungen zum Internetauftritt des „B“ einvernommen.

Auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens steht der folgende wesentliche S a c h v e r h a l t fest:

Mit Sachverhaltsdarstellung bzw Anzeige vom 5. Juli 2016 gab Frau E M T durch ihren Rechtsvertreter der belangten Behörde bekannt, dass auf der Website x und der Website x, auf denen das Gestüt „B“ im Innviertel (B, N) präsentiert wird, kreditschädigende und ehrenbeleidigende Äußerungen gegen ihre Person zu der dort abrufbaren Berichterstattung zu finden seien. Der Medieninhaber dieser Websites (vgl § 1 Abs 1 Z 5a lit b :Website ist ein periodisches elektronisches Medium) komme seiner Verpflichtung zur Offenlegung nach § 25 MedienG durch

Veröffentlichung von bestimmten Angaben (Name oder Firma des Medieninhabers, Wohnort oder Sitz und Unternehmensgegenstand) nicht nach.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17. August 2016 lastete die belangte Behörde dem verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer der „S H GmbH“ die Verwaltungsübertretungen im Wesentlichen wie im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses an. Es kann grundsätzlich auf den dem Spruch der belangten Behörde zugrunde liegenden Sachverhalt verwiesen werden.

In der rechtsfreundlich verfassten Rechtfertigung vom 16. September 2016 räumte der Bf W S ein, dass notwendige Bestandteile des Impressums fehlen und kündigte an, der Impressumspflicht nach Mediengesetz und E-Commerce-Gesetz schon im eigenen Interesse entsprechen zu wollen. Auf gerichtliche Auseinandersetzungen mit der Anzeigerin vor dem Landesgericht Ried im Innkreis, die auch Privatanklagen gegen Facebook – Nutzer eingebracht habe, wurde hingewiesen. In der rechtsfreundlich eingebrachten Mitteilung vom 21. November 2016 zum Verfahrensstand von anhängigen Gerichtsverfahren brachte der Bf auch vor, dass als Eigentümer der Domain x sowie der Website x nicht die S H GmbH, sondern E und W S anzusehen seien. Eine Haftung des Bf als Geschäftsführer könne daher nicht vorliegen. Die belangte Behörde hielt diesem Vorbringen im Straferkenntnis den mit der Anzeige vorgelegten Ausdruck der Abfrage unter x über die Domain x vom 30. Juni 2016 entgegen.

Die durch Verschmelzung und Umfirmierung entstandene „S H GmbH“ (FB 324081s) ist u.A. Rechtsnachfolgerin der früheren „S P & D GmbH“, welche vormals bei der n GmbH (= offizielle Registrierungsstelle für .at-Domains) als Inhaberin der Domain x registriert war (vgl die mit der Anzeige vorgelegte Beilage ./D: „Whois-Abfrage“ zum 30.06.2016).

Aus der vom Verwaltungsgericht zur Vorbereitung der Verhandlung durchgeführten „Whois-Abfrage“ zum 06.11.2017 unter x (vgl Beilage./A zum Verhandlungsprotokoll = VHP) ergibt sich für die Domain „x“, dass im Organisationsfeld keine Eintragung mehr vorhanden ist und nunmehr im Feld „personname“ Wenzel und E S aufscheinen, die damit nach den Erläuterungen der nic.at-GmbH als registrierte Inhaber der Domain anzusehen sind. Die Änderung erfolgte wahrscheinlich mit 1. Mai 2017 (vgl Angabe „changed: 20170501 21:13:32“). E und W S sind demnach spätestens seit Mai 2017 auch als Inhaber der Domain „x“ registriert.

Strittig ist die entscheidungswesentliche Frage, wer Medieninhaber des Internetauftritts vom „B“ ist. Die belangte Behörde beruft sich insbesondere im Vorlageschreiben auf die Indizwirkung des Domaininhabers, der mangels anderer Deklaration auch als Medieninhaber für die Website verantwortlich sei. Dazu hat

der Referent der Behörde auf seine regelmäßigen Kontrollen der Website und den dabei wiederholt festgestellten mangelhaften Internetauftritt, wie zuletzt durch die aktenkundige Abfrage vom 22.12.2016 dokumentiert, verwiesen (Zeuge Mag. S). Aus dem Ausdruck dieser Abfrage ist ersichtlich, dass beim Link „Impressum“ lediglich abstrakt als Herausgeber das „B N“ und die Adresse des Bf angeführt war, ein ausdrücklicher Hinweis auf den Medieninhaber aber fehlte.

Unbestritten steht fest, dass E und W S je zur Hälfte Eigentümer des „B“ sind. Dies wird durch den mit der Anzeige vorgelegten Grundbuchsauszug vom 1. Juli 2016 des BG Ried im Innkreis zur EZ 597 KG G bescheinigt. Nach Angabe des Beschwerdevertreters in der durchgeführten Verhandlung betreiben beide das Gestüt „B“ und tragen auch alle Kosten gemeinsam (VHP, Seite 2).

Aus dem vom Beschwerdevertreter vorgelegten Urteil des Landesgerichts Ried im Innkreis vom 11. Juli 2017, 2 Cg 27/16z, (Beilage ./1 zum VHP), mit dem E und W S zur Unterlassung der Verbreitung ehrenrühriger Äußerungen gegen die Klägerin (Anzeigerin) verpflichtet wurden, geht hervor, dass die Anzeigerin in der Unterlassungsklage davon ausging, dass E und W S Medieninhaber des unter x frei abrufbaren Facebook Profils „B“ und Diensteanbieter iSd ECG sind, weil sie Nutzern von Facebook auf ihrem „Facebook-Profil“ Speicherplatz zur Verfügung stellen und die Möglichkeit einräumen, Inhalte in Form von Texten und Fotos zu hinterlassen. Auf diese Weise seien zu online gestellten Artikeln bzw Berichten der E S (insb.: „Ein Rufmord, der kein Ende nimmt“) über das Verhalten der Klägerin als Präsidentin des österreichischen Pferdesportverbandes negative und herabsetzende Kommentare Dritter, die beispielhaft zitiert werden, abrufbar gehalten und verbreitet worden.

Im zivilgerichtlichen Verfahren war es, wie aus dem Parteivorbringen und den Feststellungen in der Urteilsbegründung klar hervorgeht, unstrittig und selbstverständlich, dass die Beklagten E und W S als für den Inhalt verantwortliche Medieninhaber der Website x und des Facebook-Profils „B“ anzusehen sind. Das Landesgericht Ried im Innkreis stellte zudem im Urteil auf Seite 7 fest, dass die studierte Sportwissenschafterin und freie Journalistin Mag. TD seit Sommer 2014 die Website und Facebook-Seite des „B“ im Auftrag der Beklagten betreut hat (zB durch Online-Stellen von Berichten, Posten von Bildern und Texten, Löschen von Kommentaren Dritter), wobei sie dafür hauptsächlich mit der Zweitbeklagten E S Kontakt hielt. Diese beauftragte Frau Mag. D ihre gegenständlichen Artikel online zu stellen. Auch Aufträge zur Löschung von beleidigenden Kommentaren erhielt sie von den Beklagten (Urteil, Seite 13). Das Zivilgericht spricht im Zusammenhang mit Fragen der Haftung der Beklagten auch vom „Betreiber der Facebook-Seite“ und von Sorgfaltspflichten des Medieninhabers (vgl näher Urteil, Seite 17).

Auf Grund der gegen den Bf und seine Gattin als verantwortliche Inhaber von Websites geführten Unterlassungsklage und der offenbar unstrittigen Passivlegitimation erscheint es dem erkennenden Richter nunmehr evident, dass die Beklagten E und W S schon lange vor ihrer Registrierung am 1. Mai 2017 als Inhaber der Domain x die zitierten Websites betrieben haben und als für den Inhalt verantwortliche Medieninhaber aufgetreten sind, um ihre gemeinsame Reitanlage „B“ zu präsentieren und damit zusammenhängende Belange im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit zu behandeln.

Bestätigt wird diese Annahme weiter durch das vorgelegten Schreiben des Beschwerdevertreters vom 27.10.2016 an eine a & partner GmbH betreffend Impressumserstellung (Beilage ./2 zum VHP), aus dem ebenfalls hervor geht, dass als verantwortliche Inhaber der Website die Ehegatten E und W S anzugeben sind. Schließlich spricht auch das nachträglich vom Beschwerdevertreter noch vorgelegte E-Mail der E S vom 16.11.2017 mit der Information, dass die Kosten für Samenbestellungen von Deckhengsten auf ein eigenes Deckkonto, lautend auf die Ehegatten S, überwiesen werden, für die gemeinsame partnerschaftliche Führung des „B“ durch die Miteigentümer E und W S. Es versteht sich von selbst, dass auch die gemeinsame Verantwortung für die Medienarbeit im Zusammenhang mit der Internetpräsenz des „B“ dazu gehört. Demgegenüber dient die S H GmbH der Verwaltung von 100%igen Beteiligungen als Gesellschafter an vier GmbHs, die mit der Präsentation des „B“ nichts zu tun haben (vgl Firmenprofil lt. Beilage ./C zum VHP).

Zur Beweiswürdigung kann auf die bisher ausgeführten Überlegungen hingewiesen werden. Die Feststellungen gründen auf den zitierten Beweismitteln bzw den ausgewerteten Beweisurkunden und den Erörterungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 7. November 2017. Ergänzend ist zu der von der belangten Behörde betonten Indizwirkung der Domaininhaberschaft noch zu sagen, dass diese gerade durch die besonderen Umstände des gegebenen Falles widerlegt worden ist. Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich nunmehr widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt in Verbindung mit den ausgewerteten Urkunden.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Wesentliche Rechtsvorschriften des Mediengesetzes – MedienG (BGBl Nr. 314/1981, zuletzt geändert BGBl I Nr. 101/2014) lauten:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist

1. „Medium“: jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;

1a. „Medieninhalte“: Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die in einem Medium enthalten sind;

2. „periodisches Medium“: ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium;

3. „Medienwerk“: ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt;

4. „Druckwerk“: ein Medienwerk, durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden;

5. „periodisches Medienwerk oder Druckwerk“: ein Medienwerk oder Druckwerk, das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt im Zusammenhang stehen;

5a. „periodisches elektronisches Medium“: ein Medium, das auf elektronischem Wege

a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder

b) abrufbar ist (Website) oder

c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);

[...]

8. „Medieninhaber“: wer

a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder

b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder

c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder

d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt;

9. „Herausgeber“: wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt;

[...]

Impressum

§ 24. (1) Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben.

(2) Auf jedem periodischen Medienwerk sind zusätzlich die Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers anzugeben. Enthält ein periodisches Medienwerk ein Inhaltsverzeichnis, so ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.

(3) In jedem wiederkehrenden elektronischen Medium sind der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben.

(4) Die Pflicht zur Veröffentlichung trifft den Medieninhaber. Handelt es sich bei dem Medieninhaber um einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, so können die Angaben zum Impressum gemeinsam mit den Angaben zu § 5 ECG zur Verfügung gestellt werden.

(5) Dem Impressum kann die Angabe über den Verleger nach den §§ 1172f ABGB angefügt werden.

Offenlegung

§ 25. (1) Der Medieninhaber jedes periodischen Mediums hat die in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. Bei periodischen Medienwerken ist dazu im Impressum auch darüber zu informieren, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind oder es sind diese Angaben jeweils dem Medium anzufügen. Bei Rundfunkprogrammen sind alle diese Angaben entweder ständig auf einer leicht auffindbaren Teletextseite zur Verfügung zu stellen oder im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ binnen eines Monats nach Beginn der Ausstrahlung und im ersten Monat jedes Kalenderjahres zu verlautbaren. Auf einer Website sind diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen. Bei wiederkehrenden elektronischen Medien ist entweder anzugeben, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, oder es sind diese Angaben jeweils dem Medium anzufügen. Handelt es sich bei dem Medieninhaber um einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, so können die Angaben zur Offenlegung gemeinsam mit den Angaben zu § 5 ECG zur Verfügung gestellt werden.

(2) Anzugeben sind der Medieninhaber mit Namen oder Firma, Unternehmensgegenstand, Wohnort oder Sitz (Niederlassung) und den Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers, im Falle des Bestehens eines Aufsichtsrates auch dessen Mitglieder. Darüber hinaus sind für sämtliche der an einem Medieninhaber direkt oder indirekt beteiligten Personen die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnisse anzugeben. Ferner sind allfällige stille Beteiligungen am Medieninhaber und an den an diesem direkt oder indirekt im Sinne des vorstehenden Satzes beteiligten Personen anzugeben und Treuhandverhältnisse für jede Stufe offenzulegen. Im Fall der direkten oder indirekten Beteiligung von Stiftungen sind auch der Stifter und die jeweiligen Begünstigten der Stiftung offenzulegen. Ist der Medieninhaber ein Verein oder ist am Medieninhaber direkt oder indirekt ein Verein beteiligt, so sind für den Verein dessen Vorstand und der Vereinszweck anzugeben. Direkt oder indirekt beteiligte Personen, Treugeber, Stifter und Begünstigte einer Stiftung sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Medieninhaber diesem die zur Erfüllung seiner Offenlegungspflicht erforderlichen Angaben mitzuteilen.

(3) Ist eine nach den vorstehenden Bestimmungen anzugebende Person zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder Mediendienstes, so müssen auch die Firma, der Unternehmensgegenstand und der Sitz dieses Unternehmens angeführt werden.

(4) Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung eines periodischen Druckwerks (Blattlinie) oder sonst eines periodischen Mediums. Im Sinne des § 2 werden Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Richtung erst wirksam, sobald sie veröffentlicht sind.

(5) Für ein Medium im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b und c, das keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, sind nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben. Abs. 3 und 4 finden auf solche Medien keine Anwendung.

IV.2. § 27 Abs 2 MedienG bestimmt für die örtliche Zuständigkeit im Fall der Verletzung der Impressumspflicht des § 24 leg.cit., dass primär der Herstellungsort, sonst der Sitz des Medienunternehmens, wenn aber das Medium nicht von einem Medienunternehmen verbreitet wird, der Verlagsort maßgeblich sein soll.

Gemäß § 27 Abs 1 Z 1 MedienG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen,

wer der ihm obliegenden Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums oder der im § 25 Abs 2 und 3 bezeichneten Angaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bei Veröffentlichung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder seine Auskunftspflicht verletzt.

Die Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums trifft gemäß § 24 Abs 4 MedienG den Medieninhaber. Auch die Pflicht zur Offenlegung nach § 25 MedienG trifft den Medieninhaber (§ 25 Abs 1 Satz 1 leg.cit.).

IV.3. § 24 Abs 1 MedienG verlangt die Veröffentlichung eines Impressums auf jedem Medienwerk (Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort).

Gemäß dem § 24 Abs 1 und 2 MedienG ist für ein periodisches Medienwerk (Druckwerk oder ein vervielfältigter Träger von Darbietungen wie Schallplatten, CDs, DVDs, Videos) ein erweitertes Impressum mit folgenden Angaben vorgeschrieben:

1. Name/Firma des Medieninhabers
2. Name/Firma des Hersteller
3. Verlagsort
4. Herstellungsort
5. Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion
6. Name und Anschrift des Herausgebers

Die Impressumspflicht nach § 24 MedienG besteht uneingeschränkt für in Medienstücken verbreitete Medienwerke (vgl § 1 Abs 1 Z 3 MedienG), wozu auch Druckwerke zählen (vgl § 1 Abs 1 Z 4 MedienG), und seit der MedienG-Novelle 2005 (BGBl I Nr. 49/2005) auch für wiederkehrende elektronische Medien (zum Begriff § 1 Abs 1 Z 5a MedienG). Dabei haben sich die Angaben zum Impressum auf jedem Medienstück bzw jeder Ausgabe eines Druckwerks zu befinden (vgl Noll in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Praxiskommentar MedienG[3] § 24 Rz 2 ff).

Davon zu unterscheiden ist die im § 25 MedienG geregelte zusätzliche Pflicht für Medieninhaber periodischer Medien (das sind neben Zeitungen auch elektronische periodische Medien und Mediendienste; Ausnahme im Abs 5 für elektronische Medien mit unbedeutendem Informationsgehalt) zur Offenlegung durch Veröffentlichung der im § 25 Abs 2 bis 4 MedienG geforderten Angaben (ua. Eigentums-, Beteiligungs- sowie Treuhandverhältnisse), damit für den Medienkonsumenten die Eigentums- und Einflussverhältnisse und damit auch die wirtschaftlichen Interessen transparent gemacht werden. Das Ziel war die Herstellung wirtschaftlicher Transparenz durch den ab 1. Juli 2012 (vgl BGBl I Nr. 131/2011) neu gefassten § 25 (näher zum Ganzen Noll in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Praxiskommentar MedienG[3] [2012] § 25 Rz 1 ff).

IV.4. Der Begriff des Medieninhabers hat zentrale Bedeutung im Mediengesetz. Er wird im § 1 Z 8 MedienG umfassend definiert. Seit der MedienG-Novelle 2005 gelten neben den Betreibern eines Medienunternehmens oder Mediendienstes (Z 8 lit a) auch alle als Medieninhaber, die die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgen und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgen oder veranlassen (Z 8 lit b) oder im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgen und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgen oder veranlassen (Z 8 lit c) oder sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgen (Z 8 lit d).

IV.5. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sprucherfordernissen nach § 44a Z 1 VStG ist die Tat so weit zu konkretisieren, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11466 A/1984 und VwSlg 11894 A/1985). Im Spruch sind alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale anzuführen, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens notwendig sind. Eine Umschreibung bloß in der Begründung reicht im Verwaltungsstrafrecht nicht aus (vgl mwN Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], [2004], 1522, Anm 2 zu § 44a VStG).

Die Umschreibung der Tat hat bereits im Spruch und nicht erst in der Begründung des Strafbescheids zu erfolgen (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 01.07.2010,

Zl. 2008/09/0149) und so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.03.2010, Zl. 2010/17/0017; VwGH 17.04.2012, Zl. 2010/04/0057). Sie muss die Zuordnung des Tatverhaltens zur verletzten Verwaltungsvorschrift in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglichen, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind (vgl VwGH 20.07.1988, Zl. 86/01/0258; VwGH 31.01.2000, Zl. 97/10/0139; VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066). Die Tatbeschreibung darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, Zl. 2005/03/0243). Bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat dürfen auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG unterliegen (vgl VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124).

IV.6. Die belangte Behörde hat in Bezug auf das wesentliche Tatbestandsmerkmal „Medieninhaber“, bei dem es sich um eine besondere Eigenschaft des Täters (Tätermerkmal) handelt, einen tatsächlich unrichtigen Vorwurf, dessen Spruchfassung auch rechtlich den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht genügt. In tatsächlicher Hinsicht unzutreffend war die Annahme, dass die S H GmbH, die als Rechtsnachfolgerin der „Schmid Pferdeausbildung und Dressur GmbH“ auch Inhaberin der Domain x geworden ist, ohne weiteres und ungeachtet des ausdrücklichen Widerspruchs des Bf als Medieninhaberin einzustufen sei. In der Begründung auf Seite 5, Absatz 2 des Straferkenntnisses wird dazu argumentiert: „Das Mediengesetz verpflichtet den Medien- bzw. Domaininhaber zur Veröffentlichung der im § 25 MedienG bezeichneten Angaben.“. Aus der Formulierung „Medien- bzw. Domaininhaber“ ist erschließbar, dass die belangte Behörde zwischen dem Domaininhaber und dem Medieninhaber nicht streng unterschieden, sondern eine gewisse Ähnlichkeit oder Begriffsverwandtschaft angenommen hat. Sie hielt auf Grund dieser unrichtigen Rechtsansicht keine weiteren Aufklärungen für erforderlich. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht klarzustellen:

Der Inhaber einer Domain, unter der eine Website (= Webpräsenz) betrieben wird, ist nicht eo ipso auch Medieninhaber der Website. Er haftet nicht für Rechtsverletzungen durch den Inhalt einer Website, wenn er nicht auch die begrifflichen Voraussetzungen des Medieninhabers erfüllt. Die Haftung für Inhalte trifft den Medieninhaber, dem die inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für über das Netz verbreitete Inhalte zukommt. Wie aus der Definition im § 1 Abs 1 Z 8 lit c) MedienG idFd Mediengesetz-Novelle BGBl I Nr. 49/2005 hervorgeht, kommt als Medieninhaber einer Website (= ein periodisches elektronisches Medium gemäß § 1 Abs 1 Z 5a MedienG) nur in Betracht, wer die Website inhaltlich gestaltet und deren Abrufbarkeit besorgt oder veranlasst. Voraussetzung für eine Haftung als Medieninhaber ist immer die Beteiligung an der inhaltlichen Gestaltung (vgl zum Ganzen mwN OGH 24.01.2006, 4Ob 226/05x = SZ 2006/2).

Auf Grund dieser Rechtslage hätte die belangte Behörde am Maßstab der Legaldefinition orientierte Erhebungen zur Frage „Medieninhaber“ durchführen müssen. Dieses normative Tätermerkmal hätte auch im Spruch einer Umschreibung und Konkretisierung im Sinne des § 1 Abs 1 Z 8 lit c) MedienG bedurft.

Außerdem war es unzureichend, im Spruch nur ganz allgemein von einer Offenlegungspflicht nach dem Mediengesetz zu sprechen, der nicht nachgekommen worden sei. Im Spruch wäre auch die Tathandlung konkret auszuführen gewesen. Im gegenständlichen Fall kommt ein strafbares Unterlassen des gesetzlich gebotenen Tuns in Betracht. Bei Unterlassungsdelikten ist eine Beschreibung jener Handlungen vorzunehmen, die der Täter hätte setzen müssen. (vgl mwN Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 44a Rz 3 unter „Tatgeschehen“ [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Deshalb hätte die belangte Behörde anführen müssen, welche Angaben nach § 25 Abs 2 bis 4 MedienG im konkreten Fall erforderlich gewesen wären. Außerdem ist die Impressumspflicht für elektronische Medien im § 24 Abs 3 MedienG (Angabe von Name oder Firma sowie Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers) geregelt, was die belangte Behörde übersehen haben dürfte.

IV.7. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 08.11.2000, Zl. 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

IV.8. Im Ergebnis hat die belangte Behörde ohne hinreichende tatsächliche Gründe die S H GmbH, deren Zweck die Verwaltung von Beteiligungen ist, als Medieninhaberin der Websites vom „B“ festgestellt. Auf Grund des durchgeführten

Beweisverfahrens ist anzunehmen, dass die Ehegatten S schon länger, zumindest bereits zur Tatzeit das ihnen je zur Hälfte gehörende Gestüt „B“ gemeinsam führen und auch den Internetauftritt gemeinsam gestalten und die Abrufbarkeit veranlassen.

Der Vorwurf gegen den Bf, als Geschäftsführer der GmbH verantwortlich zu sein, geht ins Leere, weil die GmbH nicht verantwortliche Medieninhaberin ist. Der Bf kann insofern nicht Täter bzw verantwortliches Organ der GmbH sein. Eine gegen den Bf und seine Gattin als Medieninhaber gerichtete Verfolgungshandlung ist nicht aktenkundig. Ein Austausch des mit Sonderpflichten verbundenen Tatbildmerkmals „Medieninhaber“ (= der zur Veröffentlichung eines Impressums oder der Angaben im § 25 Abs 2 und 3 Verpflichtete) würde auf die Anlastung einer anderen Tat hinauslaufen. Außerdem bestehen - wie oben näher dargelegt - noch weitere wesentliche Spruchmängel, die mangels einer tauglichen Verfolgungshandlung nicht korrigiert werden können.

Im Ergebnis war das angefochtenen Straferkenntnis im Spruchpunkt 1) aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen, weil der Bf die ihm angelastete Tat jedenfalls nicht begangen hat.

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 9 VwGVG im gesamten Verwaltungsstrafverfahren zu Spruchpunkt 1) die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Notwendigkeit von Beweisaufnahmen und Fragen der Beweiswürdigung unterliegen der einzelfallbezogene Beurteilung durch das Verwaltungsgericht und stellen idR keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl etwa VwGH 08.01.2015, Zl. Ra 2014/08/0064, VwGH 26.02.2015, Zl. Ra 2015/07/0028). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auch nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen. Da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Rechtsnormen klar und eindeutig ist, liegt selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu einem vergleichbaren Sachverhalt noch nicht ergangen ist. Der Verwaltungsgerichtshof wäre sonst häufig zur Entscheidung berufen, obwohl die Rechtslage geklärt ist und es – wie im gegenständlichen Fall – im Wesentlichen um Fragen der Einzelfallgerechtigkeit geht (vgl etwa VwGH 23.09.2014, Zl. Ro 2014/01/0033; VwGH 19.05.2015, Zl. Ra 2015/05/0030). Es

liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß